



Informationszentrum
Kindesmisshandlung /
Kindesvernachlässigung

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen



DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN

Praxiswissen Kompakt

Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung



Deutsches
Jugendinstitut

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	

INHALT

	Warum eine Broschüre zum Datenschutz bei Frühen Hilfen	02
1	Gemeinsame Grundsätze in Gesundheits- und Jugendhilfe	06
2	Datenschutz im Jugendamt	17
3	Datenschutz in der Gesundheitshilfe, bei Trägern der freien Jugendhilfe und in Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen	29
4	Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung	42
5	Fachberatung und Dokumentation	51
6	Datenschutz in Frühen Hilfen ist Vertrauensschutz in Hilfebeziehungen	56
7	Literatur	62

Für einen guten Start ins Kinderleben suchen die Akteure und Akteurinnen¹ in den Frühen Hilfen bestmögliche Wege, den Eltern und ihren Kindern abgestimmte und sich ergänzende Hilfen anzubieten. Geburtskliniken, Frauen- sowie Kinderärztinnen und -ärzte, Hebammen, Akteure der Frühförderung, Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen, Träger der freien Jugendhilfe entwickeln zusammen mit Jugend- und Gesundheitsämtern verschiedenste Netzwerke und Kooperationsstrukturen.² Mit der Vernetzung entstehen neue Schnittstellen. Damit steigt der Bedarf nach Information und Austausch.

Vor dem Hintergrund bekannt gewordener tragisch verlaufer Fälle, in denen Kinder zu Tode kamen oder bleibende Schäden erlitten, wird einerseits die Notwendigkeit deutlich, im Einzelfall Informationen frühzeitiger an andere, zum Beispiel das Jugendamt, weiterzugeben. Andererseits meldet sich

- 1 Wegen der besseren Lesbarkeit wurde im Text abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise genutzt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.
- 2 Grundlage für die Broschüre ist eine im Rahmen des Aktionsprogramms »Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme« des BMFSFJ beauftragte Expertise des Universitätsklinikums Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), die vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) zu den rechtlichen Rahmenbedingungen Früher Hilfen erstellt wurde.

mit Blick auf die Vertrauensbeziehung zu den Adressatinnen bzw. Patienten gleichzeitig ein Unbehagen. Und tatsächlich werden Kinder nicht in jedem Fall und vor allem nicht allein durch Informationsübermittlung geschützt. Vorschneller Informationsaustausch kann im Gegenteil auch dazu führen, dass Familien sich zurückziehen und Hilfsangeboten verschließen, nicht mehr zum Arzt gehen, die Hebamme nicht mehr in die Wohnung lassen oder ihr Kind aus der Kindertagesstätte abmelden.

Die Folge dieser scheinbar widerstreitenden Anforderungen an den Informationsfluss in der Kooperation ist nicht selten eine intensiv empfundene Unsicherheit, wann und in welcher Weise die Weitergabe von Informationen sinnvoll ist, um Hilfe und Schutz für ein Kind zu ermöglichen. Seit 2012 beschreibt daher das Bundeskinderschutzgesetz für Berufsgeheimnisträger, die mit Kindern und Familien arbeiten, die Pflichten und Aufgaben bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie die Befugnisse zur Informationsweitergabe (§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG).

Die vorliegende Broschüre soll die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Frühen Hilfen unterstützen und einen Beitrag zu ihrer Übersetzung in die Praxis leisten. Denn das Recht erspart nicht etwa eine Schärfung der Fach-

lichkeit und genaue Überlegungen in jedem Einzelfall, sondern fordert vielmehr dazu auf. Was wäre schon die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen als Fundament, wenn kein Haus darauf gebaut würde? Anders herum gilt jedoch auch: Wie haltbar wäre ein Haus ohne Fundament?

Das Wissen und die Reflexion der rechtlichen Basis steigert die Chancen, dass sich Kommunikation in der Vernetzung für das Kind und seine Familie hilfreich auswirkt.

Im Folgenden sollen daher zunächst die gemeinsamen Grundsätze zum Datenschutz verdeutlicht werden, die sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Gesundheitshilfe Geltung beanspruchen:

- ◆ Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- ◆ Datenschutz als Vertrauensschutz und
- ◆ Transparenzgebot.

Im Weiteren werden die spezifischen Rechtsgrundlagen des Datenschutzes im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben. Daran schließt sich die Darstellung der Regelungen im Bereich der Gesundheitshilfe, für die Träger der freien Jugendhilfe und die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sowie für die Gesundheitsämter an.

GEMEINSAME GRUNDSÄTZE IN GESUNDHEITS- UND JUGENDHILFE

Recht auf informationelle Selbstbestimmung	07
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	08
Datenschutz als funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen	10
Transparenzgebot	13
Gleiche Grundprinzipien, verschiedene Regeln	15



Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1

Kern des modernen Datenschutzes ist das »Recht auf informationelle Selbstbestimmung«. Anfang der 1980er Jahre mündete in Westdeutschland die intensive gesellschaftliche Debatte um eine geplante Volkszählung in ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dieses erkannte ein grundrechtlich geschütztes Recht auf die selbstbestimmte Verfügung über alle persönlichen Daten an und verankerte dies im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Später spricht das Bundesverfassungsgericht sogar von einem Grundrecht auf Datenschutz. Dieses umfasst alle persönlichen Daten, auch so einfache Angaben wie zur Adresse oder zum Zeitpunkt der Geburt.

Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.



Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung setzt daher jeder, insbesondere der behördlichen Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung zunächst einmal eine grundsätzliche Schranke. Im »überwiegenden Allgemeininteresse« oder bei überwiegenden Individualinteressen Anderer muss der Einzelne Einschränkungen seines Grundrechts auf infor-

mationelle Selbstbestimmung hinnehmen. Dafür bedarf es aber einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Es gilt der Grundsatz: »Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt.«

Informationsaustausch wird aus rechtlicher Sicht durch das Datenschutzrecht also nicht verhindert, sondern ermöglicht. Es ist ein Missverständnis, Datenschutzvorschriften enthielten vor allem Verbote. Sie beinhalten in der Regel vielmehr gerade Befugnisse zur Erhebung und Verarbeitung von Daten. Bildet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Schranke für die Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten, sind die Datenschutzbestimmungen der Schlüssel zur Öffnung dieser Schranke.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Jede Erhebung und Verarbeitung persönlicher Informationen stellt eine Grundrechtseinschränkung dar. Hierfür gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Er besagt, dass die Erhebung und Übermittlung von persönlichen Daten nur zulässig ist, wenn das Allgemeininteresse oder ein höherwertiges Rechtsgut, etwa die Gesundheit oder das Leben eines Kindes, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt.



So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Daher ist zum einen der Gesetzgeber gefordert, bereichsspezifische Datenschutzvorschriften zu schaffen, die es ermöglichen, die Interessen Einzelner mit den Interessen anderer Personen sowie der Allgemeinheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Zum anderen muss im Einzelfall die Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Redensart »so viel wie nötig, so wenig wie möglich« bringt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf den Punkt.

Rechtlich und fachlich handelt es sich also um einen Abwägungsprozess, der sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableitet. Der Impuls liegt nahe, bei einer Abwägung im Zusammenhang mit Frühen Hilfen und Kinderschutz eine Gewichtung vorzunehmen, bei welcher den Rechten der Kinder vermeintlich immer Vorrang eingeräumt wird vor der informationellen Selbstbestimmung der Eltern. Damit ist Kindern jedoch nicht gedient. Kinder und Eltern würden gegeneinander ausgespielt. Der Komplexität der Anforderungen an den Datenschutz in helfenden Beziehungen, insbesondere bei der Sicherstellung von Hilfe und Schutz für Kinder, würde dies nicht gerecht.

Datenschutz in Frühen Hilfen ist nämlich weit mehr als nur der Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Eltern. Er hat hier eine andere Zielrichtung und ist wichtiger,

integraler Bestandteil einer komplizierten, auf Vertrauen aufbauenden persönlichen Beziehung von Patienten bzw. Adressatinnen zu Helferinnen und Helfern.

Datenschutz als funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen

Das Recht gibt auf oftmals komplizierte Lebenssituationen abstrakte Antworten. Die rechtlichen Grundsätze des Datenschutzes erscheinen daher zunächst weit entfernt von den fachlichen Anforderungen im Bereich der Frühen Hilfen und beim Schutz von Kindern. Ihnen haftet die Tendenz des Formalismus an. Sie wirken auf den ersten Blick vielleicht störend, denn bürokratische, formelle Schranken sollen die Hilfe für Kinder und ihren Schutz nicht behindern. Dies kommt zum Ausdruck in einer spontanen Reaktion: »Natürlich dürfen wir uns von diesen formalen Vorschriften nicht bei der Wahrnehmung der so wichtigen Aufgabe des Kinderschutzes blockieren lassen.«



Wertvolle Vertrauensbeziehungen nicht leichtfertig aufs Spiel setzen!

Doch bedeutet Datenschutz bei Frühen Hilfen auch und vor allem einen Schutz von Vertrauensbeziehungen. Es geht dar-

um, Eltern mit ihren Kindern ein glaubwürdiges Angebot von Hilfebeziehungen zu machen, auf das sie sich einlassen können. Je frühzeitiger sie sich mit ihren Sorgen und Nöten anvertrauen, desto wahrscheinlicher ist es, dass gemeinsam Hilfen entwickelt werden können, die den Kindern ein förderliches und sicheres Aufwachsen ermöglichen. Wer sich einem Anderen anvertraut, übermittelt im Sinne des Datenschutzes Informationen. Datenschutz in helfenden Beziehungen schützt die Vertrauensbeziehung zwischen der Ärztin und ihren Patientinnen bzw. den Helfern und ihren Adressaten. Auf der Seite des Anvertrauenden beinhaltet der Vertrauensschutz ein »sich trauen«, einem Anderen etwas zu sagen. Von der helfenden Person oder Stelle wiederum wird erwartet, dass sie sich »treu« verhält und dieses Vertrauen rechtfertigt. Die Erwartung an den Datenschutz lautet: »Bitte ermögliche mir, dass ich diese wertvollen Vertrauensbeziehungen nicht leichtfertig aufs Spiel setzen muss.«

Eine Annäherung an die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz in helfenden Beziehungen beinhaltet daher stets auch eine Auseinandersetzung mit dem Schutz des Vertrauens zur Ärztin, der Hebamme, dem Berater, der Familienhelferin etc.. Recht und Hilfebeziehung stehen sich nicht etwa in einem Schwarz-oder-Weiß-Verhältnis gegenüber, sondern sind die Rahmenbedingungen für ein vielfarbiges, fachliches Ringen



»Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe beruht auf dem Grundgedanken, dass dem Vertrauensschutz zwischen den betroffenen Kindern und Jugendlichen einerseits und den Mitarbeitern des Jugendamtes andererseits ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt wird.« [Anm. d. Verf.: Aus welchen Gründen auch immer, die Eltern sind hier ausgespart.]

(Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, www.bfdi.de ▷ Startseite Datenschutz ▷ Themen ▷ Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe)

»Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit im Ganzen gesehen der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.«

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.03.1972, Neue Juristische Wochenschrift 1972, S. 1123)

um Vertrauen und Veränderung, ohne die Schutzbedürfnisse der Kinder aus den Augen zu verlieren.

Die Vertrauensbeziehung in der Hilfe unterliegt nicht einem ständigen Abwägen zwischen Kindes- und Elterninteressen. Sie ist vielmehr dem Grunde nach geschützt, wenn auch nicht grenzenlos. Das soll ermöglichen, dass eine Arzt-Patient-Beziehung bzw. HelferIn-Adressatin-Beziehung entstehen und aufrechterhalten werden kann.

Grenzenlos ist der Schutz des Vertrauens in der Hilfebeziehung jedoch nicht. In besonderen Ausnahmefällen muss zwischen Vertrauensschutz und notwendiger Weitergabe von Informationen abgewogen werden.

Transparenzgebot

Das Transparenzgebot ist ein zentraler Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht für den Datenschutz aufgestellt hat. Wenn öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen, wie das Jugend- oder Gesundheitsamt, eine Ärztin, eine Beratungsstelle, eine Kita oder ein Entbindungspfleger, über jemanden personenbezogene Daten speichert oder verarbeitet, so soll die betroffene Person möglichst zu jedem Zeitpunkt durchschauen können, was mit von ihr preisgegebenen oder gespeicherten Informationen geschehen soll oder bereits geschehen ist.

Das Gebot zur Transparenz gilt unabhängig davon, ob das

Gesetz ausdrücklich gesetzliche Aufklärungs- und Auskunftspflichten normiert oder nicht. Es durchzieht alle Bereiche der Erhebung und Verarbeitung von Informationen:

- ◆ Es beginnt bei der Informationsgewinnung (**Datenerhebung**). Sie hat grundsätzlich bei denjenigen zu erfolgen, um die es geht, also im Familiensystem selbst. Die Beteiligten müssen darüber aufgeklärt werden, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden und unter welchen Umständen sie später weitergegeben werden dürfen.
- ◆ Wenn Informationen weitergegeben werden sollen (**Datenübermittlung**), muss mitgeteilt werden, mit welcher Absicht diese Informationsweitergabe geschieht. Diejenigen, die sich mit Informationen anvertraut haben oder um die es bei den Informationen geht, müssen gefragt werden, ob sie mit einer Weitergabe zu diesem Zweck einverstanden sind.
- ◆ Das notwendige qualifizierte Einverständnis liegt nur dann vor, wenn den Beteiligten mitgeteilt wurde, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden soll. Den Patienten bzw. Adressatinnen muss eine konkrete Vorstellung darüber vermittelt werden und sie müssen verstanden haben, welche Bedeutung die Informationsweitergabe für sie hat oder haben kann.

Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.



- ◆ Ergibt sich eine Situation, in der eine Datenübermittlung gegen den Willen der Beteiligten im Familiensystem angezeigt und zulässig ist, kommt dem Transparenzgebot besondere Bedeutung zu. Außer in den seltenen Fällen, in denen durch Transparenz der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet würde, gilt der Grundsatz: »Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen«. Dies ist nicht nur rechtlich gefordert, sondern auch ein Gebot der Fachlichkeit in helfenden Beziehungen. Nur wenn Helferinnen auch in der kritischen Situation einer Informationsweitergabe gegen den Willen als verlässlich erlebt werden, bleibt ein dünner Faden des Vertrauens erhalten, der die Chancen für ein späteres Anknüpfen und die weitere Inanspruchnahme von Hilfe erhöht.

Gleiche Grundprinzipien, verschiedene Regeln

Für die verschiedenen Akteure im System der Frühen Hilfen gelten unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz.

- ◆ Für die Jugendämter ist das **Sozialgesetzbuch Achtes Buch** – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar anwendbar.
- ◆ In der Gesundheitshilfe sind Richtschnur die **Behandlungsverträge**, in denen ebenfalls die Grundsätze der Schweigepflicht zu beachten sind. Gleiches gilt für Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen. An diese Vereinbarungen knüpft die Vorschrift zur »Beratung und Vermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung« an (§ 4 KKG).
- ◆ Gehören Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe zu den Berufsgeheimnisträgern des § 4 KKG, gelten die gleichen Vorgaben. Für die anderen, etwa Erzieherinnen in Tageseinrichtungen, sind in der Arbeit mit den Adressatinnen ebenfalls die **Hilfeverträge** maßgeblich. Über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gelten im Übrigen nahezu identische Anforderungen.
- ◆ Die Gesundheitsämter werden in den **Gesetzen über den öffentlichen Gesundheitsdienst**, im Einzelfall ergänzt durch die Landesdatenschutzgesetze, adressiert und finden seit dem Bundeskinderschutzgesetz ihre spezifische Vorgabe für den Kinderschutz ebenfalls in § 4 KKG.

DATENSCHUTZ IM JUGENDAMT

Informationsgewinnung	18
Informationsweitergabe	22



Der Datenschutz im Jugendamt ist im Gesetz geregelt. Es gelten die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, vor allen Dingen diejenigen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Im Zentrum der täglichen Arbeit steht die Gewinnung von Informationen (Datenerhebung) und deren Weitergabe (Datenübermittlung und -nutzung).

Informationsgewinnung

Auch für das Jugendamt gilt der feste Grundsatz: »Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.« Mit dem unschönen Begriff des »Betroffenen« meint das Gesetz die Person, über die Informationen gewonnen werden. Bei Hilfen im Kontakt mit Familien erweitert sich dieser Grundsatz auf das Familiensystem. Wenn es sich nicht um ein gezieltes Ausfragen hinter dem Rücken der Betroffenen handelt, dürfen die Fachkräfte im Jugendamt mit ihren Adressatinnen auch über die anderen Familienmitglieder und deren Beziehungen zueinander reden.



Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.

Erheben darf das Jugendamt alle Daten, die es für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, allerdings auch nur diese.

Das Ermitteln und Erheben von Informationen über Familien auf Vorrat, z.B. falls sich zukünftig irgendwann einmal eine Aufgabe ergeben sollte, ist also nicht gestattet. Erreichen Informationen das Jugendamt jedoch ungefragt, dürfen diese entgegengenommen werden. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach stellen die Sozialen Dienste im Jugendamt »von Amts wegen« Erkundigungen an und bestimmen deren Art und Umfang. Dabei haben sie – so das Gesetz – »alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.«

Um seine Aufgaben im Zusammenhang mit Frühen Hilfen oder mit dem Schutzauftrag bei möglicher Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, braucht das Jugendamt mitunter mehr Informationen, als die Beteiligten im Familiensystem bereit sind mitzuteilen. Auch hier bleibt es dabei: Ohne Einwilligung ist die Informationsgewinnung bei Institutionen oder Personen, die nicht dem Familiensystem angehören, nur ausnahmsweise zulässig. Die Fachkräfte im Jugendamt sind somit zunächst aufgefordert, die benötigten Informationen bei den »Betroffenen« zu erfragen oder um die Einwilligung zur Erhebung bei Dritten zu werben.

Eine Datenerhebung an den »Betroffenen« vorbei (»Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen«) kann erforderlich werden, wenn die Eltern Erinnerungslücken haben, Dinge

nicht wissen oder nicht mitteilen wollen oder wenn Erkenntnisse und Einschätzungen von Anderen, etwa der Hebamme, der Kinderklinik, den Erzieherinnen in der Kita, der Großmutter wichtig sind. Es ist erforderlich, solche Information bei Dritten einzuholen, wenn auf die zusätzlichen Informationen nicht verzichtet werden kann und das Ob und Wie der Wahrnehmung der Aufgabe durch das Jugendamt nicht von der Familie frei entschieden werden kann.

Das Gesetz erlaubt eine solche Ausnahme vom Grundsatz der »Betroffenenerhebung« vor allem in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und diese Kenntnisse für eine Gefährdungseinschätzung dringend benötigt werden oder in denen eine Datenerhebung im Familiensystem den Zugang des Kindes zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

§

§ 62 SGB VIII. Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(...)

Informationsweitergabe

Auch für die Weitergabe von Informationen gibt es einen festen Grundsatz. Sie ist – auch im Jugendamt – stets erlaubt, wenn diejenigen, um deren Informationen es geht oder die sie anvertraut haben, damit ausdrücklich einverstanden sind. Es muss eine qualifizierte Einwilligung vorliegen. Das heißt, die Beteiligten im Familiensystem müssen wissen, welche Informationen an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden.

» Mit Einwilligung ist Datenübermittlung stets erlaubt.

Die Datenübermittlung durch das Jugendamt, für die keine Einwilligung vorliegt, hat das Gesetz in zwei Vorschriften geregelt. Es unterscheidet *anvertraute* Sozialdaten, für die es einen ganz besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen, erzieherischen Hilfe anerkennt, und *sonstige* Sozialdaten, die von den Beteiligten im Familiensystem nicht »anvertraut« wurden.

Zunächst zur Weitergabe der anvertrauten Sozialdaten: Als solche bezeichnet das Gesetz Informationen, die eine Adressatin oder ein Patient in einer Hilfebeziehung einer Fachkraft

persönlich und ausdrücklich als Geheimnis anvertraut und bei denen die Fachkraft der Adressatin signalisiert, eine besondere Vertraulichkeit erwarten zu können. Beides muss nicht explizit ausgesprochen sein, sondern kann sich regelmäßig auch aus den Umständen des Hilfekontakts ergeben. Die Vorstellung der Adressatin lässt sich wie folgt in Worte fassen: »Das ist für mich etwas Persönliches. Ich sage das jetzt nur Ihnen und ich möchte, dass das zwischen uns bleibt.« Es bietet sich an, die Frage der Vertraulichkeit in solchen Gesprächssituationen ausdrücklich aufzugreifen. Die Bestätigung der Fachkraft könnte wie folgt ausfallen: »Das geht in Ordnung. Es gibt aber Ausnahmesituationen, wenn ich sehen sollte, dass Ihre Kinder in eine sehr schwierige Situation kommen und unbedingt Schutz brauchen. Sollte ich dann die Notwendigkeit sehen, Ihre vertraulichen Informationen weitergeben zu müssen, werden wir das besprechen. Ich werde das nicht hinter Ihrem Rücken tun, sondern mit Ihrem Wissen.«

**Anvertraute Informationen sind
besonders geschützt.**



Damit sich die Beteiligten in den Familiensystemen mit ihren Ängsten, Nöten, Sorgen und Schwierigkeiten öffnen können,

wird die Vertrauensbeziehung zwischen ihnen und der Fachkraft im Jugendamt also funktional geschützt. Die Informationen bleiben zwischen dem Klienten und der Fachkraft. Das Jugendamt kann anvertraute Informationen aber auch ohne Einwilligung weitergeben (»Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.«), wenn eine Grenze erreicht ist, an der

- ◆ gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und zur Gefährdungseinschätzung im Fachteam andere Fachkräfte und Expertinnen hinzugezogen werden;
- ◆ Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen und es zu einem Wechsel der fallzuständigen Fachkraft kommt, etwa wegen Zuständigkeitswechsels, Urlaubs- oder Krankheitsvertretung;
- ◆ die Fachkraft zu der Einschätzung gelangt ist, dass ein Kind gefährdet ist und das Familiengericht angerufen werden muss, um dem Kind den Zugang zu den benötigten Hilfen zu ermöglichen oder die Gefährdung weiter abzuklären;
- ◆ zum Schutz eines Kindes ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und hierzu andere Stellen eingeschaltet werden müssen, etwa eine Klinik, das Gesundheitsamt, die Polizei.

Das Jugendamt hat jedoch auch viele Informationen über Familien, die nicht im beschriebenen Sinne anvertraut wurden. Die Weitergabe dieser nicht anvertrauten Sozialdaten ohne Einverständnis unterliegt nicht den gleichen, strengen Voraussetzungen. Das Übermitteln ist erlaubt, wenn es erforderlich ist, die eigenen Aufgaben im Jugendamt zu erfüllen, oder wenn ein anderer Sozialleistungsträger, etwa das Sozialamt oder das Jobcenter, die Information benötigt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Das Jugendamt ist jedoch noch nicht automatisch zur Weitergabe befugt, wenn es ihm oder der anderen Stelle bei der Erledigung der Aufgaben nützt. Vielmehr verpflichtet das Gesetz die Jugendämter auch hier zur Beachtung der Fachlichkeit in helfenden Beziehungen.

2

Ist eine Weitergabe ohne Einwilligung hilfreich?



Steht zu befürchten, dass mit einer Übermittlung ohne ausdrückliche Einwilligung oder sogar gegen den Willen der Betroffenen der Erfolg der Hilfe in Frage gestellt ist, darf das Jugendamt die Informationen nicht weitergeben. Erfolg meint in diesem Zusammenhang nicht nur die aktuelle oder eine ganz konkrete Hilfesituation, sondern richtet den Blick auf

die Zielerreichung: die Entwicklung einer Perspektive für das Kind, mit der es gefördert wird und geschützt ist.

Hält das Jugendamt den Informationsaustausch in diesem Sinne für erforderlich und erscheint die Gefahr für das Kind nicht so akut, dass sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, weist das Recht den Weg über das Werben um Einwilligung. Kann Einverständnis zunächst nicht erreicht werden, sind die Fachkräfte im Jugendamt gefragt, eine Prognoseentscheidung zu treffen. Die Frage ist, wie sich der Vertrauensbruch durch die Weitergabe von Informationen ohne Einverständnis auf den Erhalt der Hilfebeziehung und damit den weiteren Hilfeprozess sowie ggf. die Chancen zur Sicherstellung des Schutzes für das Kind auswirken würde.

Die Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses, zu der auch die Arbeit am und das Aushalten von Widerstand insbesondere unfreiwilliger Adressatinnen und Adressaten gehört, ist ins Verhältnis zu setzen zur Dringlichkeit, mit der eine andere Person oder Stelle die betreffenden Informationen erhalten soll. Die Schlüsselfrage lautet somit: »Ist die Weitergabe gegen den Willen hilfreich oder nicht?« Das Recht gibt hierauf keine weiteren Antworten. Sie können nur von den sozialpädagogischen Fachkräften auf der Grundlage ihrer Fachlichkeit erarbeitet werden.

§

§ 64 SGB VIII. Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII. Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(...)

DATENSCHUTZ IN DER GESUNDHEITS- HILFE, BEI TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE UND IN SCHWANGER- SCHAFTS(KONFLIKT)BERATUNGSSTELLEN³

3

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	30
Informationsgewinnung	34
Informationsweitergabe mit Einwilligung	35
Informationsweitergabe ohne Einwilligung	39

- 3 Grundsätze entwickelt im Projekt Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 enthält das Kinder- und Jugendhilferecht für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung ein rechtliches Geländer: § 8a SGB VIII. Er gilt für die Jugendämter und über Vereinbarungen finden vergleichbare Prinzipien auch bei Trägern der freien Jugendhilfe Anwendung.

Seit dem Bundeskinderschutzgesetz haben auch Berufsgeheimnisträger, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in einem vertrauensvollen Kontakt stehen, aber nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören, mit § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) ihren eigenen gesetzlichen Schutzauftrag erhalten. Ihnen obliegen Pflichten im Kontakt mit den Familien, sie haben Anspruch auf Beratung und sind ab einer genauer umschriebenen Schwelle zur Informationsweitergabe befugt.

Die Vorschrift zur Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung in § 4 KKG richtet sich an die Berufsgruppen der Ärzte, Hebammen und an andere Angehörige eines Heilberufs – auch im Gesundheitsamt –, Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Lehrer sowie an sonstige Beraterinnen in der Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht- oder Schwangerschafts(konflikt)beratung.

§

§ 8a SGB VIII. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1)-(3) (...)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 4 KKG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) (...)

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

(...)

Informationsgewinnung

Für Angehörige eines Heilberufs, für Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe und in Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen ergeben sich die datenschutzrechtlichen Befugnisse und Pflichten in der Regel nicht aus dem Gesetz. Es gilt der Grundsatz: »Alles ist verboten, es sein denn, es ist erlaubt.« Und was erlaubt ist, das bestimmen die Patientinnen und Adressaten mit. In den Behandlungs- und Hilfeverträgen wird vereinbart, was die Helferin untersuchen, wozu beraten oder wobei unterstützt werden soll und darf.

Ein solcher Vertrag muss nicht schriftlich vereinbart werden. Er kommt beispielsweise dadurch zustande, dass die Mutter auf das Angebot der Hebamme eingeht, sich mit ihr auch über die Gewalttätigkeit ihres Partners auszutauschen, dass die Ärztin den Vater auffordert, den Säugling auszuziehen und er sich darauf einlässt, dass die Fachkraft in der Beratungsstelle mit den Eltern ausmacht, den nächsten Beratungstermin in der Wohnung der Familie durchzuführen oder dass die Mutter die Einladung der Geburtsklinik annimmt, sich über die persönliche Lebenssituation zu unterhalten. In allen diesen Beispielsfällen ergibt sich aus der Form und dem Inhalt der Kommunikation für die Helferinnenseite eine Vereinbarung auch zur Frage der Zulässigkeit des Einholens und des Austauschs von Informationen.

Gewinnen von Informationen heißt die Beteiligten im Familiensystem gewinnen.

**3**

Das Gewinnen von Informationen heißt bei Frühen Hilfen die Beteiligten im Familiensystem zu gewinnen. Die Helferinnen und Helfer in der Gesundheits- und Jugendhilfe sind gefragt, aktiv darum zu werben, dass sich die Eltern und andere Erziehungsberechtigte auf die Hilfe einlassen, ihnen vertrauen und sich so mit ihrem Kind oder in der Schwangerschaft untersuchen, behandeln, beraten oder unterstützen lassen.

Bei anderen Personen und Stellen dürfen Informationen nur eingeholt werden, wenn die Patienten bzw. Adressatinnen damit einverstanden sind, wenn sie also dafür gewonnen werden konnten. Es braucht ihre ausdrückliche, qualifizierte Einwilligung.

Informationsweitergabe mit Einwilligung

Zeigt sich bei einer Vorsorgeuntersuchung oder Beratung in der Schwangerschaft, während des Aufenthalts in der Geburtsklinik, bei einer Behandlung, während der Begleitung durch eine Hebamme oder bei der Familienbildung etc., dass weitergehende Hilfe oder Abklärung erforderlich wäre, stellt sich die Frage des wichtigen Schritts eines Übergangs. Dieser

ist nicht gleichzusetzen mit einer »Fallabgabe«, sondern bedeutet ein Hinzuziehen einer weiteren helfenden Stelle oder Person, etwa einer Beratungsstelle, der Entwicklungspsychologischen Beratung, des Jugendamts oder der Kinderärztin.



Der Königsweg ist die Einwilligung.

Die große Aufgabe der Helferinnen und Helfer in der Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe, Schwangerschafts(konflikt)-beratung und Frühförderung etc. besteht oft darin, den Weg zu weitergehenden Hilfen zu ebnen. Wichtig ist dabei, dass Eltern und ihre Kinder, wo auch immer sie zuerst angekommen sind, sich mit ihren Bedürfnissen und Problemen wahrgenommen sehen. So besteht die Chance, über diesen Kontakt etwas zur Verbesserung der Lebensumstände des Kindes und seiner Familie anzustoßen und zu erarbeiten. Über einen glaubwürdigen Vertrauensaufbau und -erhalt kann wirklich etwas bewirkt werden.

Andere Helferinnen und Stellen sollten möglichst einvernehmlich und gemeinsam mit den Eltern hinzugezogen werden. Eltern sollten sich nicht weiter-, abgeschoben oder »gemeldet« vorkommen, sondern diesen Schritt als Vermittlung eines Angebots für sich erleben können.

Auch für die Informationsweitergabe ist, wie das Gesetz seit dem Bundeskinderschutzgesetz nun ausdrücklich betont, der Königsweg daher die Einwilligung der Beteiligten im Familiensystem. Dafür braucht es in der Beziehung zu den Patientinnen bzw. Adressaten vor allem Zeit und Gesprächsführungskompetenz im Ansprechen auch schwieriger Themen. Gelingt das möglichst frühzeitige Werben für die Angebote anderer helfenden Personen und Stellen nicht gleich im ersten oder zweiten Anlauf, hilft mitunter nur zähes Weiterringen. Im stetigen »Dranbleiben« können immer wieder die positiven wie negativen Veränderungen thematisiert werden. Mögliche Hilfen sollten konkret beschrieben und ggf. auch die potenziellen Konsequenzen einer ausbleibenden Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zur Sprache gebracht werden.

3

Ob das Werben um Einwilligung von Erfolg gekrönt ist, hängt entscheidend von der Kooperation in Frühen Hilfen ab.



Ob dieses Werben um Einwilligung auf dem »Königsweg« von Erfolg gekrönt ist, hängt nicht nur, aber auch entscheidend von der Qualität der Kooperation und Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen ab. Soll ein Übergang gestaltet

werden, braucht die Helferin oder die Stelle, bei der die Beteiligten im Familiensystem angekommen sind, Wissen darüber, wo es die weitergehenden Hilfen gibt und was die Patienten bzw. Adressatinnen dort erwarten können. Umgekehrt benötigen die Personen oder Stellen, die hinzugezogen werden sollen, Kenntnisse davon, aus welchem Hilfekontext die Familie zu ihnen kommt, um die bisherige Hilfebeziehung wertschätzen und angemessen an ihr anknüpfen zu können. Im Verhältnis der Akteure und Akteurinnen in den Frühen Hilfen zueinander besteht ein Bedarf nach Erweiterung des Wissens über die Aufgaben und Handlungslogiken der jeweils Anderen, aber auch die Bearbeitung der vielfältigen Bilder und Vorurteile. Besonders unscharf ist häufig das Wissen über die Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt, entsprechend markant sind bestehende Vorurteile. Die Bilder voneinander zu reflektieren und miteinander hierüber in Austausch zu treten, spielt für die konstruktive Verwirklichung des Datenschutzes in der Kooperation eine große Rolle. Eine wertschätzende Haltung zu den Kooperationspartnern in den Frühen Hilfen hat einen wesentlichen Anteil daran, ob die Beteiligten im Familiensystem ihr Einverständnis dazu geben, dass diese hinzugezogen werden und ihnen dabei Informationen weitergegeben werden dürfen.

Informationsweitergabe ohne Einwilligung

Erscheint die Situation für ein Kind so bedrohlich, dass der Helfer zum Schutz des Kindes ein zeitnahes Tätigwerden für erforderlich hält, stellt sich manchmal die Frage nach einer Informationsweitergabe ohne Einwilligung oder im Einzelfall sogar gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Patienten bzw. Adressatinnen. Das Hinzuziehen weiterer Stellen, zum Beispiel des Jugendamts, kann dringend notwendig sein, um eine nähere Einschätzung der Gefährdung vornehmen oder erforderliche weitergehende Hilfen etablieren zu können.

In einer solchen akuten Gefährdungssituation bietet das Recht Ärztinnen, Hebammen, Beratern und allen weiteren Fachkräften die Möglichkeit, Informationen weiterzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Informationsweitergabe für das Kind hilfreich wirkt und dessen Situation nicht ungewollt noch verschlimmert. Daher stellt das Recht Angehörige von Gesundheitsberufen in diesem Fall vor verschiedene Einschätzungsaufgaben. Um zu klären, ob Informationen zwar nicht ohne Wissen, aber vielleicht gegen den Willen weitergegeben werden dürfen, ist zunächst das Gefährdungspotenzial zu bewerten. In einem weiteren Schritt ist die Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung zu den Patientinnen bzw. Adressatinnen zu prüfen.



Einer Informationsweitergabe ohne Einwilligung gehen verschiedene Einschätzungsaufgaben voraus.

Rechtliche Grundlage für die Rechtfertigung einer Datenübermittlung, mit der sich die Betroffenen nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben, findet sich für Berufsgeheimnisträger nun in § 4 Abs. 3 KKG und für die anderen durch die Verträge mit den Adressatinnen bzw. Patienten sowie die kirchlichen Datenschutzbestimmungen zur Wahrung von Vertraulichkeit Verpflichteten vor allem im rechtfertigenden Notstand des § 34 des Strafgesetzbuchs.



Bundesrecht bricht Landesrecht.

»Mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung in § 4 KKG haben die landesrechtlichen Vorschriften zur Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ihre Geltung verloren (Art. 31 Grundgesetz: Bundesrecht bricht Landesrecht.). Lediglich in Sachsen bleibt ein Anwendungsbereich erhalten, weil die dortige Regelung auch Personen umfasst, die nicht

zu den Berufsgeheimnisträgern des § 4 Abs. 1 KKG gehören, sondern die als Erzieherinnen in Tageseinrichtungen oder andere Professionelle, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe befasst sind.«

ABLAUFSHEMA FÜR DIE PRÜFUNG EINER WEITERGABE OHNE EINWILLIGUNG⁴

4

- 4 © Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).



Im Folgenden wird als Unterstützung für die Akteure in den Frühen Hilfen aus der Gesundheitshilfe, der freien Jugendhilfe, der Schwangerschafts(konflikt)beratung, der Frühförderung sowie im Gesundheitsamt, ein Prüfschema für die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung vorgestellt.

Die Anforderungen, die das Recht in diesem Fall stellt, erscheinen komplex. Das Prüfschema ermöglicht durch eine schrittweise, strukturierte Vorgehensweise hier eine Orientierung. Die Einschätzung anhand des Ablaufschemas entspricht den rechtlichen Anforderungen des § 4 KKG sowie den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts im SGB VIII, wie sie von Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind.

4

Im ersten Schritt wird die Gefährdungssituation eingeschätzt.



Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird in einem **ersten Schritt** die Gefährdungssituation eingeschätzt (»gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls«). Dabei gilt es auch den Grad der eigenen Gewissheit darüber zu bewerten, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Grad des Gefährdungspotenzials⁵:

Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potenziell) ausgehen?

1	2	3	4	5
☐	☐	☐	☐	☐
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

Grad der Gewissheit:

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

1	2	3	4	5
☐	☐	☐	☐	☐
sehr unsicher	unsicher	eher unsicher	unsicher	sehr unsicher

Eine Informationsweitergabe ohne Einwilligung kommt in Betracht, wenn sich die Einschätzung unter beiden Aspekten im mittel- bis dunkelorange Bereich (3 bis 5) befindet. Wird das Gefährdungspotenzial als mittel- bis dunkelorange eingestuft und ist sich der Helfer aber in seiner Wahrnehmung oder seiner Einschätzung unsicher (1 oder 2), ist er aufgefordert,

seine Unsicherheit zu reflektieren. Beispielsweise kann sich bei einer Reflexion herausstellen, dass sich im Prozess der Beratung, Untersuchung oder Behandlung eine Unsicherheit der Eltern auf den Helfer übertragen hat. Wird dies erkannt, klärt sich möglicherweise der Grund für die Unsicherheit: Der Helfer erlangt wieder größeres Vertrauen in seine Wahrnehmung und Einschätzungen und der Grad der Gewissheit verschiebt sich in den eher sicheren Bereich (3 bis 5). Bleibt jedoch eine deutliche Unsicherheit bestehen, soll der Sorge um das Kind möglichst im kontinuierlichen Kontakt mit der Familie nachgegangen werden, um weitere Informationen zu gewinnen und die Unsicherheit zu reduzieren.

4

Im zweiten Schritt ist die Tragfähigkeit der Hilfebeziehung zu bewerten.



Die ausreichend sichere Annahme eines ausreichend hohen Gefährdungspotenzials rechtfertigt ohne ausdrückliches Einverständnis noch keine Weitergabe von Daten. Vielmehr muss

- 5 © Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam erarbeitet mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).

in einem **zweiten Schritt** des Abwägungsvorgangs die konkrete Hilfebeziehung zwischen der Patientin bzw. dem Adressaten und dem Arzt bzw. den sonstigen Helferinnen bewertet werden («reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus»). Erst aus dieser Einschätzung ergibt sich, ob eine Informationsweitergabe gegen den Willen der Beteiligten nötig ist und ob die Helferinnen und Helfer dazu berechtigt sind. Einzuschätzen sind sowohl die eigenen Hilfsmöglichkeiten als auch die Belastbarkeit der Hilfebeziehung.

Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung⁶:

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfsmöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

1	2	3	4	5
☐	☐	☐	☐	☐
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zur Patientin bzw. zum Adressaten für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu nutzen?

1	2	3	4	5
☐	☐	☐	☐	☐
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

In diesem zweiten Schritt der Abwägung kann es zunächst auf die Dringlichkeit ankommen, den Schutz eines Kindes sicherzustellen. Ist ein sofortiges Tätigwerden anderer Stellen erforderlich, bedeutet dies auch, dass die eigene Hilfebeziehung nicht ausreichend trägt. In Konstellationen akuter Gefahr bereitet die Einschätzung an dieser Stelle daher auch regelmäßig weniger Schwierigkeiten.

In der Mehrzahl der Fälle sind aber in besonderem Maße die spezifischen fachlichen Möglichkeiten der einzelnen Helferinnen und Helfer im Rahmen der konkreten Hilfebeziehung und die jeweiligen persönlichen Kompetenzen entscheidend. Diese haben Einfluss auf die Entscheidung und dürfen dies auch haben. Hat zum Beispiel eine Ärztin oder die Fachkraft in einer Beratungsstelle einen belastbaren und verlässlichen Draht zur Mutter entwickelt, kann sie möglicherweise darauf vertrauen, dass die Mutter sie in einer Krise, wie vereinbart,

6 © Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam erarbeitet mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).

anruft. Stimmt die Chemie nicht, hat dies Einfluss auf die Möglichkeiten, in einer Krisensituation ausreichend Schutz zu gewährleisten. In einem anderen Beispiel darf eine Hebamme, die keine besonderen Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführung in konflikthafter Familiensituationen oder in der Schulung von Eltern in ihrer Feinfühligkeit gegenüber dem Kind hat, möglicherweise früher Informationen ohne Einwilligung weitergeben, als eine Hebamme mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Befinden sich alle vier Einschätzungen im mittel- bis dunkelorange Bereich (3 bis 5), ist eine Informationsweitergabe sinnvoll und zulässig. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden, ist sie sogar geboten. In allen anderen Fällen bedarf es einer vorherigen Einwilligung der Beteiligten im Familiensystem.



Die persönlichen Grenzen offen legen.

Auch und gerade hier gilt für die Informationsweitergabe das Transparenzgebot: »Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.« Mit einem solchen Vorgehen wird Verlässlichkeit zum Ausdruck gebracht und die bestehende Hilfebeziehung durch ein Agieren hinter dem Rücken der Beteiligten nicht zusätzlich belastet.

Außerdem ist regelmäßig hilfreich, dass die Helferinnen und Helfer ihre persönlichen Grenzen offen legen und als eine wesentliche Grundlage für die Hinzuziehung weiterer Stellen mitteilen: »Ich mache mir Sorgen um Ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten als Ärztin/Hebamme/Berater komme ich nicht weiter. Ich brauche die Hilfe des Jugendamts und werde es hinzuziehen. Ich möchte, dass Sie dabei sind, wenn ich mit dem Jugendamt spreche und dass wir gemeinsam schauen können, wie es Ihrem Kind besser geht.« Mit einer solchen Offenheit übernimmt die Helferin Mitverantwortung für das Scheitern und vermeidet Schuldzuschreibungen (»Weil Sie Ihre Einwilligung nicht geben, muss ich jetzt ...«). Sie erleichtert mit ihrem Vorgehen ein mögliches Anknüpfen an die bisherige Hilfebeziehung, vielleicht manchmal erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt, und stärkt für die weiteren Hilfeprozesse insgesamt das notwendige Vertrauen in die verschiedenen helfenden Stellen und Institutionen.⁷

Wenige Ausnahmen vom Transparenzgebot



7 Entwickelt im Projekt Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).

Nur in Ausnahmefällen braucht gegenüber den Adressaten bzw Patientinnen keine Transparenz über die Informationsweitergabe hergestellt, sollen die Sorgen um das Kind nicht angesprochen und soll nicht auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hingewirkt werden. Das Gesetz lässt eine Ausnahme dann zu, wenn andernfalls der »wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt« wäre.

Gemeint sind damit vor allem Konstellationen, in denen die Situation zu akut und eilbedürftig erscheint, um vorher noch einmal mit den Patienten bzw. Adressatinnen ins Gespräch zu gehen. Auch bei vermutetem sexuellen Missbrauch führen die ersten Schritte in der Regel nicht zu einer Konfrontation der potenziell am Missbrauch Beteiligten, sondern ist behutsames Vorgehen und ein Einbeziehen der Kompetenz spezialisierter Fachberatungsstellen angezeigt.

Eine Ausnahme vom Transparenzgebot kann sich auch ergeben, wenn der Kontakt verloren gegangen ist und unbedingt notwendig erscheint, dass das Jugendamt dran bleibt oder wieder in Kontakt kommt, um eine Schädigung des Kindes abzuwenden oder abzuklären. Haben Kinder sich selbst mitgeteilt, ist wichtig, darauf zu achten, das Kind nicht zu übergehen, damit die Eltern es hinterher möglichst nicht unter Druck setzen und ihm keine Vorwürfe machen (»Was hast Du denn da gesagt?«).

FACHBERATUNG UND DOKUMENTATION

5





Bei den anspruchsvollen Einschätzungsaufgaben nicht alleine lassen

Die Einschätzungsvorgänge sowohl zu einer potenziellen Gefährdung des Kindes als auch der Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung sind komplex und von hoher Subjektivität geprägt. Kindeswohlgefährdung kennt selten Eindeutigkeit, mit Eltern darüber ins Gespräch kommen, ist anspruchsvoll. Daher ist unbedingt erforderlich, erfahrene Fachkräfte bzw. Personen zur Fachberatung hinzuzuziehen, wenn möglich, in anonymisierter oder pseudonymisierter Form.

Die Einbeziehung insoweit erfahrener Fachkräfte dient nicht zuletzt der persönlichen Entlastung. Sie hilft auch, die eigene professionelle Verantwortung in solchen Situationen zu tragen, in denen es um den Schutz von Kindern geht. Die Fachberatung ist wichtig, damit die Helfer und Helferinnen mit ihren Wahrnehmungen, Einschätzungen und mit den Anforderungen an das Hinwirken auf Inanspruchnahme weitergehender Hilfen nicht allein gelassen werden. Die Entscheidung über die Weitergabe oder Nichtweitergabe von Informationen ohne Einwilligung ist, so gut es geht, zu qualifizieren und unter Einbeziehung der verfügbaren Möglichkeiten vorzunehmen. Garantien, dass sich die prognostischen Einschät-

zungen in der Zukunft bewahrheiten, gibt es jedoch nicht. Die Bedeutung der Fachberatung hat der Gesetzgeber anerkannt und allen, die als Berufsheimnisträger oder sonst mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen, einen Anspruch auf Beratung durch eine »insoweit erfahrene Fachkraft« eingeräumt. Das Jugendamt ist verpflichtet, für ein ausreichendes Beratungsangebot durch eine für die jeweilige Berufsgruppe sowie für den einzelnen Fall erfahrene und kompetente Fachkraft (»insoweit«) vorzuhalten.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamts kann den Ärztinnen, Hebammen, Beratern, Krankenschwestern, Lehrern, Erzieherinnen nicht als vertrauliche Fachberaterinnen zur Verfügung stehen, um mit ihnen zu überlegen, wie sie mit den Adressaten bzw. Patientinnen ins Gespräch gehen sollen, ob und wie sie das Jugendamt hinzuziehen sollen. Denn wenn im Allgemeinen Sozialen Dienst »gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung« bekannt werden, sind die Fachkräfte in ihrem eigenen Schutzauftrag aktiviert, sind sie also gesetzlich verpflichtet, selbst tätig zu werden und Kontakt mit Kind und Eltern aufzunehmen.

§

§ 8b SGB VIII. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) (...)

§ 4 KKG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) (...)

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) (...)

Damit im Nachhinein nachvollziehbar ist, weshalb sich die Helferin im Einzelfall entschieden hat, das Jugendamt hinzuzuziehen oder nicht, müssen Einschätzungen und Entscheidungen sorgfältig dokumentiert werden. Neben den Einschätzungen aus dem Prüfschema soll die Dokumentation insbesondere enthalten:

- ◆ eine differenzierte Beschreibung der Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Gefährdung,
- ◆ eine Schilderung, wann und wie mit den Beteiligten über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und ggf. inwieweit für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen geworben wurde.

DATENSCHUTZ IN FRÜHEN HILFEN IST VERTRAUENSSCHUTZ IN HILFEBEZIEHUNGEN

Grundprinzipien für den Umgang mit dem Datenschutz	57
Grundsteine für gelingende Kooperation bei Frühen Hilfen	60



Ein fachlich zielführender Informationsfluss und die Kooperation im Feld der Frühen Hilfen können nur im Zusammenhang gedacht werden. Die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Vorgaben bildet das Fundament, um mit den Patienten bzw. Adressatinnen eine Hilfebeziehung aufzubauen und zu erhalten. Sie ist in zugespitzten Gefährdungssituationen die Basis, auf der die anspruchsvolle fachliche Entscheidung getroffen werden kann, ob und auf welche Weise Informationen möglicherweise auch ohne Einwilligung der Beteiligten weitergegeben werden dürfen oder müssen.

6

Grundprinzipien für den Umgang mit dem Datenschutz⁸

Datenschutz im Bereich der Frühen Hilfen ist Vertrauensschutz. Es gelten folgende Grundprinzipien für den Umgang mit dem Datenschutzrecht und mit vertraulichen Informationen:

- ◆ Das grundrechtliche **Transparenzgebot** genießt in den Vertrauensbeziehungen zu den Patientinnen bzw. Adressaten besonders hohe fachliche Bedeutung. Die Beteilig-

8 Entwickelt im Projekt Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).

ten in den Familien müssen konkrete Vorstellungen darüber haben, worauf sie sich einlassen, welche Folgen das für sie haben kann, unter welchen Umständen und wann die Helferinnen, denen sie sich anvertrauen, die Informationen über das familiäre Geschehen weitergeben und in welchem Umfang sie hierüber mitbestimmen können.

- ◆ Sowohl für die Informationsgewinnung als auch die Informationsweitergabe ist der **Königsweg die Einwilligung**. Sind Eltern und ihre Kinder bei einer helfenden Stelle angekommen und werden sie mit ihren Bedürfnissen und Problemen wahrgenommen, können sie sich mit den Informationen über ihre Sorgen und Nöte anvertrauen und für Hilfe und Mitarbeit motiviert werden. Bei einem glaubwürdigen Vertrauensaufbau und -erhalt bestehen die Chancen, sie für einen Übergang zu weitergehenden Hilfen und damit für die Einwilligung in eine Weitergabe der erforderlichen Informationen zu gewinnen.
- ◆ Die Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von Kindern kann im Einzelfall auch eine Informationsweitergabe erfordern, ohne dass die Beteiligten in der Familie eingewilligt haben. Außer in den seltenen Fällen, in denen durch Transparenz der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet würde, gilt der zentrale Grundsatz: »**Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.**«

- ◆ Der Entscheidung über die Weitergabe von Informationen gegen den Willen der Patienten bzw. Klientinnen liegen **fachliche Einschätzungsaufgaben** in schwierigen Situationen zugrunde. Einzuordnen ist in einem ersten Schritt die Gefährdung des Kindes, und zwar differenziert nach dem Grad des Gefährdungspotenzials sowie der Gewissheit der Einschätzung hierzu. Im zweiten Schritt ist die Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung zu bewerten.
- ◆ Mit der Frage, ob zum Schutz eines Kindes Informationen auch gegen den Willen der Patientinnen bzw. Adressaten weitergegeben werden dürfen oder müssen, darf die einzelne Helferin nicht mit ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen allein gelassen werden. Wie beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe bereits gesetzlich festgeschrieben, gehört auch für die anderen Akteure in den Frühen Hilfen die **Fachberatung durch eine »insoweit erfahrene Fachkraft«** zum fachlichen Standard.
- ◆ Das Ergebnis des Abwägungsprozesses, die Entscheidung über die Weitergabe oder Nichtweitergabe von Informationen, ist zu dokumentieren. In der **Dokumentation** ist zu differenzieren zwischen den Wahrnehmungen, den Einschätzungen und der Schilderung der fachlichen Be-

mühungen im Kontakt mit den Patienten bzw. Adressatinnen.

Grundsteine für gelingende Kooperation bei Frühen Hilfen⁹

Die beschriebenen Grundprinzipien zum Umgang mit dem Daten- und Vertrauensschutz im Bereich der Frühen Hilfen helfen nicht nur, die Handlungssicherheit zu erhöhen. Sie geben auch Orientierung für die fachlich notwendigen Haltungen zu den familiären und professionellen Kooperationspartnerinnen und -partnern. Abschließend können für eine gelingende Kooperation mit vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen den Patientinnen bzw. Adressaten und den Helferinnen als auch den helfenden Akteuren untereinander folgende Grundsteine beschrieben werden:

- ◆ Die Akteure in den Frühen Hilfen schärfen ihre Fachlichkeit beim Erkennen prekärer Lebenssituationen und versuchen, die Beteiligten in den Familiensystemen zu erreichen und für Hilfen zu gewinnen.

9 Entwickelt im Projekt Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Dr. Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).

Jede Hilfebeziehung wird wertgeschätzt und geachtet.



- ◆ Die Achtung jeder Hilfebeziehung ist wichtig. Die Helferinnen und Helfer sind aufgefordert, diesen Wert im Kontakt mit der Familie für die Hilfe und den Schutz der Kinder zu nutzen.
- ◆ Die helfenden Akteure reichen Verantwortung nicht weiter oder geben sie ab, sondern sie ziehen andere helfende Stellen hinzu.
- ◆ Familien oder Eltern werden nicht gemeldet, sondern die Sorge um ein Kind mitgeteilt, also mit einer anderen helfenden Stelle geteilt.
- ◆ Ziel ist ein gemeinsames Helfen und Schützen, um Kindern ein förderliches und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

LITERATUR



LITERATUR

Katzenstein, Henriette (2009): Fundamente legen für einen gelingenden Informationsaustausch in Netzwerken der Jugendhilfe. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (TuP), 60. Jg., Heft 6, S. 410-420

Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Nomos Verlag. Baden-Baden

Meysen, Thomas; Schönecker, Lydia; Kindler, Heinz (2009): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Juventa Verlag. Weinheim und München

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 7. Auflage. Nomos Verlag. Baden-Baden

Schönecker, Lydia (2009): Datenschutz als Schutz der Vertrauensbeziehung bei frühen Hilfen. Perspektiven aus Gesundheits- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt (JAmt). 82. Jg., Heft 7-8, S. 337-342

IMPRESSUM

Herausgeber:

Nationales Zentrum Frühe Hilfen
(NZFH)

in der Bundeszentrale für
gesundheitliche Aufklärung
(BZgA)

Direktorin: Prof. Dr. Elisabeth Pott
Ostmerheimer Str. 220

51109 Köln

www.bzga.de

www.fruehehilfen.de

Informationszentrum Kindes-
misshandlung/Kindesvernach-
lässigung (IzKK) am Deutschen
Jugendinstitut e.V.

Nockherstrasse 2

81541 München

Telefon: 089 62306 0

www.dji.de

www.dji.de/izkk

Autor:

Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Gestaltung:

Lübbecke | Naumann | Thoben,
Köln

Redaktion:

Prof. Dr. Susanne Nothhafft

Fotos:

© S. 6 iStockphoto: Peter Garbet;

S. 17 iStockphoto;

S. 29 iStockphoto: Christopher

Rynio; S. 42 fotolia: Signing

Contract; S. 50 fotolia: Nico Sten-
gert; S. 56 fotolia: Ver.1.10;

S. 62 fotolia

Umschlag

© fotolia: Claudiobaba

Druck

Rasch Druckerei und Verlag

Lindenstraße 47

49565 Bramsche

Auflage: 5.10.07.13

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird von der
BZgA kostenlos abgegeben. Sie
ist nicht zum Weiterverkauf durch
die Empfängerin oder Empfänger
an Dritte bestimmt.

Bestellung:

BZgA

51101 Köln

Fax: 0221-8992-257

E-Mail: order@bzga.de

Bestellnummer: 16000112

ISBN: 978-3-937707-81-5

